

start

E/D/E Newsletter für Junioren und Jungunternehmer



Führungskräfte im E/D/E
Junioren

Mai/Juni/Juli
2011

Zu Besuch bei einem Champion

In Kelkheim lernten die Junioren die Firma ROTHENBERGER kennen, den zukünftigen Marktführer für Premium-Rohrwerkzeuge und Maschinen in der Sanitär-, Heizungs-, Klima-, Kälte-, Gas- und Umwelttechnik. Innenansichten aus dem Arbeitsrecht und der Welt der Social Media gab es obendrein.

Kelkheim im Taunus ist so etwas wie ein hidden champion unter den deutschen Vororten. Der Ort ist nicht nur strategisch günstig gelegen – 20 Minuten bis zum Flughafen Frankfurt, 15 zur Frankfurter Messe. In Kelkheim ist zudem auch eine Firma der Superlative angesiedelt: Sie betreibt weltweit 14 Produktionsstätten, exportiert in mehr als 60 Länder, hat über 150 Patente und Warenzeichen registriert, ist mit 1500 Mitarbeitern der größte Arbeitgeber am Ort – und hat sage und schreibe zwei Milliarden Produkte im Markt. Was bedeutet, dass statistisch fast jeder dritte Erdenbürger schon einmal einen Artikel dieses Unternehmens in der Hand hatte. Sein Name ist: Rothenberger Werkzeuge GmbH, gegründet 1949, nach eigenen Angaben weltweit führend in der Entwicklung, Herstellung und beim Vertrieb von „qualitativ hochwertigen Produkten, die dem professionellen Kunden im Bereich der Rohrinstitution und Rohrinstandhaltung ein hoch effizientes Komplettbearbeitungsprogramm bietet“. Diese Firma lernten die Junioren bei ihrer jüngsten Tagung kennen.



Zwei Tage, drei Schwerpunkte, erst Makro-, dann Mikroblick, dazu eine abendliche Bootstour sowie die Bekanntschaft mit einem der in Hessen ja obligatorischen Apfelweinlokale – über einen Mangel an Abwechslung brauch-



ten sich die 14 mitgereisten Junioren auch diesmal nicht zu beklagen. Tag eins stand ganz im Zeichen von Rothenberger. Man traf sich im „TEC-Center“, wo sich Produktion, Schulungszentrum, Produktmanagement, Service, Forschung und Entwicklung befinden, getreu dem Motto: kurze Wege – effizientes Arbeiten. Das Unternehmen wurde vorgestellt, die Produktion besichtigt, und wer wollte, konnte die Produkte selbst ausprobieren. Wenn er an die Tagung zurückdenke, was falle ihm als Erstes ein? „Die sehr kurzweilige offene Fragestunde mit Herrn Dr. Rothenberger“, sagt Junior Jörg Häntzschel, 37 Jahre, seit 2003 in der Haufe & Häntzschel GmbH tätig. In deren Verlauf habe Rothenberger über die Geburt der Firma berichtet, „die Höhen und Tiefen, die gemeistert wurden“, und anschließend Fragen jeglicher Art beantwortet. Bemerkenswert außerdem: „Die Ordnung und Sauberkeit“, sagt Häntzschel, „die



sich vom Betreten des Firmengrundstücks bis in die Produktionshallen durchzieht.“ Nicht zu unterschlagen: die „Besprechungsinseln“, an denen Informationen schnell und effektiv ausgetauscht würden.

Stellte die umfassende Betriebsbesichtigung inklusive der wechsellvollen Erfolgsgeschichte so etwas wie einen Makroblick auf Geschichte und Gegenwart eines Unternehmens dar, folgten am Tag zwei Mikroperspektiven. In zwei Seminaren standen zwei Themen im Vordergrund, die – so verschieden sie waren – beide elementar sind für das Funktionieren eines Unternehmens. Zunächst referierte Dr. Iris Nehlmeyer-Günzel über Arbeitsverträge – ein Thema, dessen vordergründige juristische Nüchternheit sich sozusagen antiproportional zur betriebsinternen Wichtigkeit verhält. Kurz vor Beginn der Tour de France startete die Referentin eine wahre Tour de force über die Niederungen und Höhenzüge des Arbeitsrechts. Beginnend mit einer Definition des Arbeitsvertrags – „kein Liebesverhältnis, sondern ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen Leistung und Gegenleistung – nicht mehr, aber auch nicht weniger“ –, lehrte sie unter anderem, wie man befristete Arbeitsverträge richtig und gezielt einsetzt, und erläuterte die Bedeutung von Compliance, womit man „die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch freiwilligen Kodizes in Unternehmen“ bezeichnet. Ein Vortrag, der, sagt Jörg Häntzschel, „sehr praxisnah und lebhaft“ gewesen sei.

Auch dem zweiten Seminarthema fehlte es nicht an Praxisnähe. Barbara Ward informierte über „Social Media“, die Welt von Facebook, Twitter & Co. Die Zahlen sind zwar imposant: Wäre Facebook ein Land, so wäre es – mit 750 Millionen Einwohnern – das drittgrößte der Welt. Unternehmen investierten 2010 in Social-Media-Marketing 3,4 Milliarden US-Dollar. Pro Tag werden 60 Millionen Statusmeldungen auf Facebook gepostet. 140 Millionen Nachrichten werden über Twitter verschickt – ebenfalls pro Tag. Monatlich verbringen die Menschen 500 Milliarden Minuten auf Facebook. Und doch überzeugen die Social-Media-Angebote nicht jeden. Frage an Jörg Häntzschel: Twittern Sie? „Nein. Twitter ist kein Medium für mich und unsere Firma – und wird es in naher Zukunft auch nicht werden.“

Den Urlaub richtig vorbereiten

Jeder kennt es: Vor dem Urlaub Stress, dass ja nichts liegen bleibt – und Stress danach, weil sich bis Urlaubsende im Büro ein Berg von neuer Arbeit angesammelt hat. Das muss nicht sein. Hier einige Tipps, wie man im Vorfeld Urlaubsstress vermeidet und im Nachgang von der Auszeit länger zehrt.

Die Urlaubsvorbereitung umfasst scheinbar tausende kleine Dinge, an die man vor der Abwesenheit denken muss. Alles will auf einmal organisiert werden! Und auch im Urlaub können viele Unternehmer und Angestellte nicht wirklich abschalten. eMails checken, Troubleshooting bei Problemen, Vor- und Nachbereitung von Terminen – viele kommen selbst am Ferienort von der Arbeit nicht zur Ruhe.

Am letzten Tag vor dem Urlaub sind meist noch wichtige und dringende Dinge zu erledigen. Teilen Sie externen Partnern und Kunden diesen Tag als den ersten Urlaubstag mit – und den ersten Tag, den Sie wieder zurück sind, als letzten Urlaubstag. So bleibt genügend Zeit, die Aufgaben zu organisieren, ohne dass das Telefon ständig klingelt. Strukturieren Sie die berufliche Abwesenheitsvorbereitung in drei Bereiche:

- Eigene Aufgaben vor dem Urlaub
- Wer macht was, wenn ich nicht da bin und welche Fristen müssen eingehalten werden?
- Befugnisse und Vollmachten, die Sie für Ihre Urlaubszeit erteilen müssen

Und vor allem: Beginnen Sie mit Ihrer Urlaubsvorbereitung rechtzeitig, damit Sie nichts Wichtiges vergessen oder vollkommen gestresst in die Ferien starten! Erledigen Sie zuvor alle wichtigen und dringlichen Aufgaben, die Sie nicht an andere delegieren können. Sonst plagt Sie im Urlaub stets das schlechte Gewissen.

Sagen Sie Ihrem Assistenten oder Stellvertreter: Nach meinem Urlaub dürfen maximal so viele Vorgänge auf meinem Schreibtisch liegen, wie ich Urlaubstage habe. Sonst verleidet Ihnen der Gedanke an die Arbeit, die Sie erwartet, in den letzten Tagen den Erholungsfaktor.

Vergessen Sie im Urlaub alles, was Sie über das Thema Zeit- und Selbstmanagement gehört haben. Im Urlaub gibt es nur eine „wichtige“ und „dringliche“ Aufgabe: sich erholen. Schalten Sie Ihr Handy oder Smartphone im Urlaub ab und lassen Sie die Telefonate in der Mailbox auflaufen. Dann entscheiden Sie, ob und wann Sie zurückrufen.



@manwalk - Manfred Walker@pixelio.de

Übertragen Sie das Leistungsdenken, dem Sie im Alltag huldigen, nicht auf Ihren Urlaub. Sie müssen nicht jeden Berg erklimmen und jedes Museum besuchen. Im Urlaub sollten Sie eher „easy going“ praktizieren. Sonst ärgern Sie sich über jeden langsamen Kellner und jeden zu warmen Caipirinha.

Behalten Sie nach Ihrer Rückkehr an den Arbeitsplatz den Urlaub in Erinnerung. Stellen Sie ein Urlaubsfoto auf Ihren Schreibtisch. Oder klemmen Sie es sich zuhause an Ihren Badezimmerspiegel. Dann können Sie ab und zu von der Südsee oder von den Bergen träumen.

Quelle: <http://www.perspektive-mittelstand.de>

Die richtige Kommunikation im Internet

Die Vernetzung per Internet gehört heute zu den Selbstverständlichkeiten in den meisten Unternehmen. Für die Mitarbeiter, die oft privat schon bei Facebook, Xing, Twitter, Youtube, diversen Blogs oder Foren unterwegs sind, muss Klarheit geschaffen werden, wie sie sich als Vertreter ihres Unternehmens in sozialen Medien verhalten.

„Wir haben Social Media sehr früh in unseren Unternehmensalltag integriert und festgestellt, dass es nicht einfach als weiterer Marketingkanal funktioniert, sondern intern gelebt werden muss. Erst dann wurde die Interaktion mit unseren Kunden wirklich konstruktiv und glaubwürdig“, sagt Christiane Strasse, Geschäftsführerin bei der projektwerk Unternehmensberatung GmbH.

verfolgt werden, welche Kanäle für die Inhalte benutzt werden und welche Zielgruppen wie erreicht werden sollen. Aber auch bei einer Nichtteilnahme des Unternehmens an sozialen Medien sollten Führungskräfte ihre Mitarbeiter über die Notwendigkeit des korrekten Verhaltens bei privatem Gebrauch informieren.

Hierzu gehört auch, welche gesetzlichen Vorgaben beim Datenschutz und beim Urheber- und Markenrecht eingehalten werden sollen. Nicht zuletzt erscheint es sinnvoll, den Betriebsrat einzubeziehen und unternehmensschädliche Äußerungen vermeiden zu helfen.

Führungskräfte sollten den Mitarbeitern die private Nutzung des Internets während der Arbeitszeit ausdrücklich gestatten oder untersagen, um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen. Auch die Eigenverantwortung und Loyalität der Mitarbeiter in sozialen Netzwerken ist gefragt. Äußerungen, die als private Meinungen des Mitarbeiters im Internet gemacht wurden, müssen ausdrücklich als solche kenntlich gemacht werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Letztlich geht es darum, das Potenzial sozialer Medien auch für Unternehmen optimal auszunutzen, ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter oder den Betrieb zu erzeugen. Nutzerorientierte Inhalte mit Bezug auf den Arbeitgeber sollten in der Außenwirkung

nicht der Entscheidung des einzelnen Mitarbeiters überlassen werden.

Wichtig ist in dem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen der offiziellen Teilnahme des Unternehmens an den sozialen Medien und den privaten Meinungsäußerungen von Mitarbeitern, die in der Öffentlichkeit des Web 2.0 oftmals als Teil des Unternehmens wahrgenommen werden.

Führungskräfte können mit Hilfe von Social Media Guidelines ihren Mitarbeitern Orientierung bei der Nutzung von Blogs und Foren im Internet geben. Darin sollte der Betrieb exakt festlegen, welche Ziele mit den sozialen Medien

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) hat eine Broschüre veröffentlicht, die Tipps zur Erstellung von Unternehmensrichtlinien für die Nutzung sozialer Medien gibt. Die Broschüre beschreibt die einzelnen Themenfelder, die für Unternehmen und Organisationen im Zusammenhang mit sozialen Medien wichtig sind. Sie gibt Tipps für die Erstellung von Richtlinien, die jeweils individuell auf das Unternehmen abgestimmt sein sollten.

Quelle: <http://www.bitkom.org>



RECHTSKURVE

zusammengestellt von
Rechtsanwältin Sandra
Krämer, Fachjournalistin,
Syndikusanwältin im E/D/E



Sandra Krämer
Syndikusanwältin E/D/E

Anspruch des Handelsvertreters auf kostenlose Überlassung von Hilfsmitteln

Der BGH hat in seinem Urteil vom 04.05.2011 VIII ZR 11/10 entschieden, in welchem Umfang Handelsvertreter gegen den Unternehmer einen Anspruch auf kostenlose Überlassung von Hilfsmitteln haben.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Handelsvertreter nur insoweit einen Anspruch auf kostenlose Überlassung von Hilfsmitteln gem. § 86a HGB haben, als dass sie auf diese angewiesen sind, um Ihrer Pflicht zur Vermittlung bzw. zum Abschluss von Geschäften nachzukommen. Dies hat der BGH für ein Softwarepaket bejaht, da dieses Komponenten enthielt, ohne die eine Vermittlungstätigkeit der Vertreter nicht möglich gewesen wäre. Demgegenüber

hat der Handelsvertreter die in seinem Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen selbst zu tragen. Hierzu gehören die Kosten für die Büroausstattung, die Werbegeschenke und die Fortbildung des Handelsvertreters.



Punkteanfrage in Flensburg einfacher

Verkehrsteilnehmer können ab sofort auch online den Antrag auf Einsicht in ihr Punktekonto im Verkehrszentralregister stellen.

Das Bundesverkehrsministerium gab bekannt, dass mit dem neuen Personalausweis im Scheckkartenformat und einem entsprechenden Lesegerät jeder künftig über das Internet Auskunft über seinen Punktestand beantragen kann. Bisher musste jeder Antrag schriftlich ausgefüllt und zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Personalausweises mit der Post nach Flensburg geschickt werden. Nun kann der Antrag über die Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gestellt werden. Das KBA verschiebt die Auskunft aus Datenschutzgründen zunächst noch in Papierform. Mittelfristig soll auch die Antwort über das Internet erfolgen. Voraussetzung zur Nutzung

des Internetangebots ist der neue Personalausweis im Scheckkartenformat und ein entsprechendes Lesegerät. Mit einer kostenlosen Software (so genannter „Ausweisapp“) werden die Daten sicher übermittelt. Der Online-Antrag ist die erste konkrete Anwendung des neuen Personalausweises im Bereich der Verkehrsverwaltung. Dafür mussten die Vorschriften der Fahrerlaubnis angepasst werden. Die Ausnahmeverordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung trat am 30.04.2011 in Kraft. Damit wird die rechtliche Voraussetzung für die Online-Antragstellung auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister („Flensburger Punkteauskunft“) geschaffen.



Falsche Kilometer-Angaben als Steuerhinterziehung

Das FG Neustadt hat am 29.03.2011 unter dem Aktenzeichen 3 K 2635/08 entschieden, welche steuerlichen Folgen aus überhöhten Entfernungangaben (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) bei der Einkommensteuererklärung gezogen werden können.



für 2006 seitens eines ortskundigen Mitarbeiters des Finanzamtes bekannt geworden. Die unzutreffenden Angaben der Klägerin seien weder widersprüchlich noch zweifelhaft, sondern eindeutig gewesen, es habe kein Anlass bestanden, den Angaben der Klägerin von vorneherein mit Misstrauen zu begegnen. Hinzu komme, dass Veranlagungsarbeiten von immer wieder wechselnden Bearbeitern erledigt würden, die nicht in jedem Fall über hinreichende Ortskenntnisse verfügten. Eine Änderung eines Bescheides könne zwar nach Treu und Glauben ausgeschlossen sein, wenn

dem Finanzamt die nachträglich bekannt gewordene Tatsache bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wäre. Allerdings müsse der Steuerpflichtige seinerseits seine Mitwirkungspflicht erfüllt haben, was hier gerade nicht der Fall sei.

Im Streitfall erzielte die Klägerin als kaufmännische Angestellte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Diese hat über mehrere Jahre in ihrer Steuererklärung deutlich überhöhte Kilometerangaben gemacht. Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass falsche Kilometer-Angaben als Steuerhinterziehung gewertet werden können. Dem Finanzamt könne dabei nicht ohne weiteres vorgehalten werden, es hätte die Falschangaben bemerken müssen.

Im Zeitpunkt des Erlasses der ursprünglichen Einkommensteuerbescheide sei dem Finanzamt nämlich nicht bekannt gewesen, dass die zutreffende Entfernung nur 10 km und nicht 28 km betrage. Das sei erst im Rahmen der Veranlagung



Keine Taubenfütterung bei Gefahr für öffentliche Sicherheit

Das VG Düsseldorf (18 K 1622/11) hat am 4. 5. 2011 entschieden, dass das von der Stadt Langenfeld erlassene Taubenfütterungsverbot zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig ist.

Ein in Langenfeld ansässiger Rechtsanwalt wandte sich gegen das Taubenfütterungsverbot der Stadt Langenfeld. Das VG Düsseldorf hat seine Klage abgewiesen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Stadt berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Rechtsverordnung ein Taubenfütterungsverbot zu erlassen, um den durch Taubenkot ausgehenden Gefahren und Belästigungen zu begegnen. Die Entscheidung über die Anordnung des Taubenfütterungsverbot liege im politischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde. Dem Kläger könne auch keine Ausnahme von diesem Taubenfütterungsverbot erteilt werden, weil aus Gründen der

Gleichbehandlung allen fütterungswilligen Bürgerinnen und Bürgern eine entsprechende Ausnahme erteilt werden müsste, mit der Folge, dass das Taubenfütterungsverbot unter diesen Umständen leer liefe.



Erfüllungsort der Nacherfüllung im Kaufrecht

Der BGH hatte am 13.04.2011 (VIII ZR 220/10) darüber zu entscheiden, an welchem Ort der Verkäufer einer mangelhaften Sache die zur Mangelbeseitigung geschuldete Nacherfüllung vornehmen muss.

Die in Frankreich wohnhaften Kläger erwarben bei der in Polch (Deutschland) ansässigen Beklagten einen neuen Camping-Faltanhänger. In der Folgezeit rügten die Kläger verschiedene Mängel und forderten die Beklagte unter Fristsetzung auf, den Faltanhänger abzuholen und die Mängel zu beseitigen. Der BGH hat entschieden, dass sich der Ort, an dem der Verkäufer die von ihm geschuldete Nacherfüllung zu erbringen hat, mangels spezieller Regelung im Kaufrecht gemäß § 269 Abs. 1 BGB nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls bestimmt, wenn – wie hier – vorrangige Parteivereinbarungen nicht getroffen worden sind. Zu diesen Umständen gehörten die Ortsgebundenheit und die Art der vorzunehmenden Leistung sowie das Ausmaß der Unannehmlichkeiten,

welche die Nacherfüllung für den Käufer mit sich bringe. Letzteres folge aus den Vorgaben der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, nach deren Art. 3 Abs. 3 die Nacherfüllung ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen müsse. Da die Beseitigung der von den Klägern gerügten Mängel des Camping-Faltanhängers den Einsatz von geschultem Personal und Werkstatttechnik erfordere und ein Transport des Anhängers nach Polch oder dessen Organisation für die Kläger zumutbar erscheine, liege der Erfüllungsort der Nachbesserung am Firmensitz der Beklagten. Die Kläger wären daher gehalten gewesen, den Anhänger zur Durchführung der Nacherfüllung dorthin zu verbringen. Solange dies nicht geschehe, bestehe kein Recht der Kläger zum Rücktritt vom Kaufvertrag.



Werbung mit Garantien beim Verbrauchsgüterkauf

Der BGH hat am 14.04.2011 unter dem Aktenzeichen I ZR 133/09 entschieden, dass die näheren Angaben, die bei einem Verbrauchsgüterkauf in der Garantieerklärung enthalten sein müssen, nicht notwendig schon in der Werbung mit der Garantie aufgeführt werden müssen.

Die Parteien handeln mit Tintenpatronen und Tonerkartuschen für Computerdrucker, die sie über das Internet im Wege des Versandhandels vertreiben. Der Beklagte bot auf seiner Internetseite Druckerpatronen mit dem Versprechen an, „3 Jahre Garantie“ zu gewähren. Die Klägerin hat es als wettbewerbswidrig beanstandet, dass der Beklagte in der Werbung nicht angegeben hat, wie sich die Bedingungen des Eintritts des Garantiefalls darstellen und unter welchen Umständen der Verbraucher die Garantie in Anspruch nehmen kann. Nach Auffassung des BGH muss gemäß § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Garantieerklärung den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf enthalten, dass diese Rechte durch die Garantie nicht eingeschränkt werden. Ferner müsse die Erklärung den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben nennen, die für deren Geltendmachung erforderlich seien. Unter eine Garantieerklärung falle nur eine Willenserklärung, die zum Abschluss eines Kaufvertrages oder eines eigenständigen Garantievertrages führe, nicht dagegen die Werbung, die den Verbraucher lediglich zur Wa-

renbestellung auffordere und in diesem Zusammenhang eine Garantie ankündige, ohne sie bereits rechtsverbindlich zu versprechen. Die insoweit eindeutige Bestimmung des deutschen Rechts setzt freilich nur die europäische Richtlinie 1999/44/EG über den Verbrauchsgüterkauf um, die in diesem Zusammenhang – im Wortlaut mehrdeutig – davon spreche, dass „die Garantie“ die fraglichen Informationen enthalten müsse. Der BGH hat es indessen als unzweifelhaft angesehen, dass auch damit lediglich die Garantieerklärung und nicht die Werbung mit der Garantie gemeint ist.



STAHLWILLE erweitert Produktfamilie perfectControl

Kalibriereinrichtung auch für Drehwinkelwerkzeuge.



Schlüssel zum Erfolg

Die Kalibriereinrichtung perfectControl hat Verstärkung bekommen: Die neue Version 7794-3 kalibriert vollautomatisch elektronische Drehmoment- und Drehwinkelschlüssel von STAHLWILLE. Außerdem kalibriert sie die mechanischen Drehmoment- und Drehwinkelschlüssel aus dem eigenen Hause sowie elektronische und mechanische Werkzeuge anderer Hersteller halbautomatisch. Da die Messwertempfänger gewechselt werden können, ist die Anlage schnell auf unterschiedliche Prüflinge eingestellt.

Mit perfectControl sind Fehlmessungen weitestgehend ausgeschlossen, weil der zu kalibrierende Gegenstand während der Belastung in seiner Position bleibt. Ein weiterer Vorteil: Die Kalibriereinrichtung erspart dem Anwender viel Zeit und Kraft, weil sie mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet ist.

Auch bei der Entwicklung der perfectControl 7794-3 legte STAHLWILLE wieder großen Wert auf leichte Bedienbarkeit. Mit Blick auf unterschiedliche Körpergrößen der Anwender ist die Höhe des Sockels elektrisch verstellbar. Der Anwender kann so die für ihn passende Arbeitshöhe einstellen und die Anlage ermüdungsfrei bedienen.

Mit perfectControl 7794-3 sind Drehmomentschlüssel bis 400 Nm und Drehwinkelschlüssel bis 270° kalibrierbar. Der Drehwinkel kann auf Wunsch des Kunden bis zu 360° erweitert werden. Drehmomentschlüssel werden entsprechend DIN EN ISO 6789 und Drehwinkelschlüssel in Anlehnung an VDI/VDE 2648 kalibriert. Die Ergebnisse können als Kalibrierschein ausgedruckt und elektronisch gespeichert werden.

www.stahlwille.de



Mit der Version 7794-3 der Produktfamilie perfectControl können sowohl Drehmoment- als auch Drehwinkelwerkzeuge kalibriert werden.

Foto: STAHLWILLE

NEUHEITEN-
SERVICEMit perfectControl von
STAHLWILLE kalibrieren

Schnell, einfach und präzise.

Als Spezialist für Drehmomenttechnik entwickelte der Wuppertaler Werkzeughersteller STAHLWILLE eine elektronische Kalibrier- und Justiereinrichtung, die in erheblichem Maße Kraft und Zeit einspart. Von diesem Vorteil profitieren vor allem Prüflabore und Kalibrierdienste, die diese Einrichtung häufig verwenden. PerfectControl ist schnell einsatzbereit und über nur drei Tasten einfach zu bedienen.

Fehlmessungen sind nahezu ausgeschlossen. Der Grund: Der Kraftangriffspunkt verändert sich nicht, weil der zu kalibrierende Gegenstand während der Belastungsvorgänge in seiner Position bleibt.

Da die Messwertaufnehmer schnell und problemlos gewechselt werden können, ist perfectControl für viele Messbereiche und Kalibriergegenstände einsetzbar. Beim Verwenden eines Transferschlüssels können auch Messwertaufnehmer kalibriert werden.

Die im Lieferumfang enthaltene Software zeigt mit ihrer übersichtlich gestalteten Oberfläche die Messwerte und -kurven deutlich an. Nach der Kalibrierung kann der Anwender den Kalibrierschein gemäß DIN EN ISO 6789:2003 drucken oder als PDF in seinem Netzwerk speichern.

PerfectControl ist aufgrund seiner Modulbauweise individuell zusammensetzbar. Erweiterungen um zusätzliche Komponenten sind jederzeit möglich.

www.stahlwille.de



Schlüssel zum Erfolg



Kalibrieren ohne Kraftaufwand mit perfectControl, der elektrischen Kalibriereinrichtung von STAHLWILLE.

Foto: STAHLWILLE

WIR
GRATULIEREN
:-)

Geburtstage im Juli

1. Juli Andreas Winkler, Winkler Masch. u. Werkz. GmbH in Bruck
21. Juli Patrick Fleißner, Richard Schmeer GmbH, in Saarbrücken

Geburtstage im August

1. August Julia Wiese, Bau-+Heimw. M. Muellenhoff GmbH in Winterberg
16. August Mark Schading, Schubert Tacke GmbH & Co. KG in Velbert
24. August Rainer Schaucher, Schaucher und K.R. Schaucher GbR in Buchbach

Geburtstage im September

16. September Vanessa Weber, Werkzeug-Weber GmbH & Co. KG in Aschaffenburg
30. September Christoph Herrmann, Kroenlein Bau- u. Wohnbedarf GmbH & Co. KG in Schweinfurt

TERMINE 2011

25. - 27. November Junioren Tagung bei Melanie Philipp, Philipp Einzel- und Großhandel GmbH in Berlin
Thema: Mitarbeiter Recruiting mit Michael Hasenkamp

Spruch des Monats

Sieh niemals auf jemanden herab,
es sei denn, du willst ihm aufhelfen.

Jesse Jackson (*1941),
US-amerikanischer Politiker und Bürgerrechtler

Der nächste Newsletter
erscheint im **September 2011**.
Eure Beiträge, Anregungen und
Kritik erwarten wir gerne.

